

Dr. Jörg Rechenberg
(Umweltbundesamt)

**Kritische Einschätzung der aktuellen
EU-Gewässerschutz-Gesetzgebung**

Berlin, 24.03.2006

Nachfolgeaktivitäten der EU zur WRRL



- CIS-Prozess
- GrundwasserRL
- Prioritäre Stoffe RL
- MeeresstrategieRL
- HochwasserRL

CIS-Prozess

- 1. Welle: Leitlinien: WATECO, IMPRESS, HMBW, Referenzbedingungen, Monitoring, Typologie
- 2. Welle:
 - Leitlinien: Wasserkörper, Umweltziele, Ökologische Klassifikation, Interkalibrierung
 - Information sheets: Baseline Szenario, URK, Kostendeckung
- 3. Welle - Noch offen: Kosteneffiziente Maßnahmen, Ausnahmetabestände (Art. 4 VII), Hydromorphologie, Integration anderer Politikbereiche (Landwirtschaft)

CIS III – Prozess

- Kosteneffizienzanalyse
geplant: thematisches Information Sheet
(Planungsprozess, Unsicherheit, Wirksamkeit von
Maßnahmen, Maßnahmenebene)
jetzt: Politikpapier, das die Gemeinsamkeiten und
Lücken aufzeigen soll + Dokumentation der
Situation in den MSen + Kurzauswertung der
vorhandenen Methoden

Bewertung des CIS-Prozesses

- in EU-Geschichte historisch einmalig
- fachlicher Austausch für alle MSen hilfreich
- Einbeziehung der stakeholder schafft Akzeptanz
- große Chance zur Vereinheitlichung der Umsetzung
- Möglichkeit zur Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren
- => Mitmachen lohnt sich !!!

Grundwasser – Das System der WRRL



Grundwasser



Guter Zustand



**Guter mengen-
mäßiger Zustand**

+



**Guter chemischer
Zustand**

+

Verschlechterungsverbot

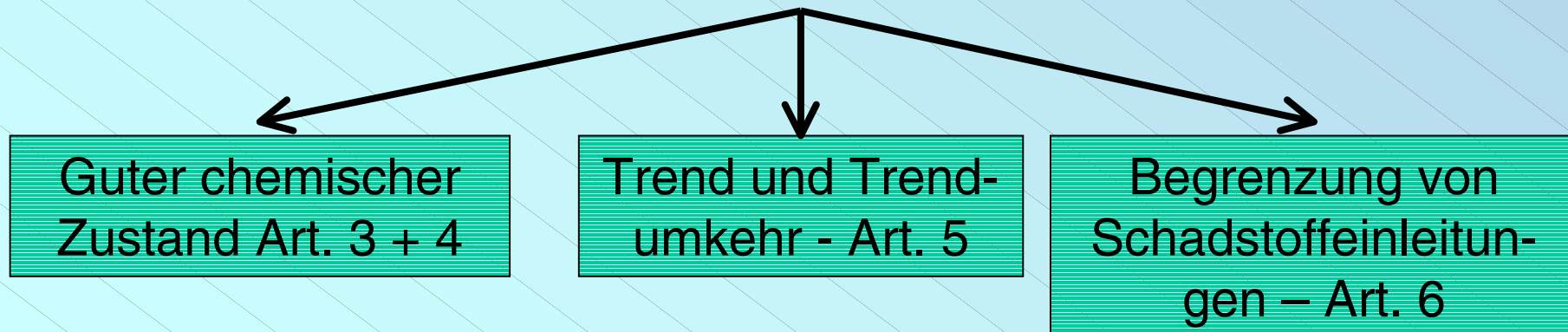
+

Trendumkehr

Grundwasser - Tochter RL (GW-RL) (1)

Wesentliche Elemente des Gemeinsamen
Standpunktes des Rates vom 24.06.2005

Kriterien zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung



GW – RL (2)

Guter chemischer Zustand

Qualitätsnormen (QN)

(EU – weit
verbindlich)

0,1 µg/l Pestizide
50 mg/l Nitrat

Schwellenwerte – national/regional festzulegen

für

geogen/anthropogen bedingte Stoffe

- Ammonium
- Arsen
- Cadmium
- Chlorid
- Blei
- Quecksilber
- Sulfat

Synthetische Substanzen

- Trichlorethen
- Tetrachlorethan

GW – RL (3)

Guter chem. Zustand erreicht, wenn:

- Qualitätsnormen und Schwellenwerte an keiner Messstelle überschritten
- zwar Überschreitungen festgestellt wurden, aber
 - keine signifikante Gefährdung für die Umwelt
 - keine Anzeichen für (Salz-)Intrusionen
 - keine Anzeichen für Schädigung von Ökosystemen und Oberflächengewässern
 - die Brauchbarkeit des GW-Körpers für die Verwendung durch den Menschen nicht signifikant beeinträchtigt ist

GW – RL (4)

Trenderkennung und Trendumkehr (Art. 5):

- Die Mitgliedstaaten ermitteln jeden Trend in als gefährdet eingestuften Grundwasserkörpern.
- Trends, die eine beträchtliche Gefahr für Ökosysteme, die menschlichen Gesundheit oder Nutzungen darstellen, sind umzukehren.
- Als Ausgangspunkt für die Trendumkehr gilt ein Wert von 75% der Qualitätsnorm oder des Schwellenwertes

GW – RL (5)

Schadstoffeinleitungen (Art. 6):

- prevent and limit Ansatz
- Verhindern des Einleitens von Stoffen des Anh. VIII Nrn. 1-6 WRRL in das Grundwasser und von Stoffen des Anh. VIII Nrn. 7-9 WRRL, wenn diese als gefährlich eingestuft sind
- Begrenzung des Einleitens der nicht als gefährlich eingestuften Schadstoffe, so dass keine Verschlechterung des Grundwasserzustands und kein Trendanstieg eintritt

GW – RL (6)

Schadstoffeinleitungen (Art. 6):

- Anwendung der besten Umweltpraxis und BAT
- Ausnahmen:
 - Geringfügigkeit
 - unvorhersehbare Unfälle
 - Maßnahmen zur Entfernung von Schadstoffen aus dem kontaminierten Boden oder zur Verhinderung der Versickerung wären unverhältnismäßig kostspielig

GW – RL (7)

Deutsche Position:

- Erweiterung der Liste von Stoffen mit EU – einheitlichen QN
- Uneingeschränkte Geltung der QN für Nitrat
- Keine regionale Festlegung von Schwellenwerten
- Verankerung des Grundwassers als Schutzgut (ohne Nutzungsbezug)
- Festlegung von Verfahren zur Ableitung der Werte unter Einbeziehung von human- und ökotoxikologischen Kriterien
- Verhinderung der Verschlechterung des Grundwassers durch strengere Vorgaben bei der Trendumkehr

Verschlechterungsverbot

Was bedeutet Verschlechterung?

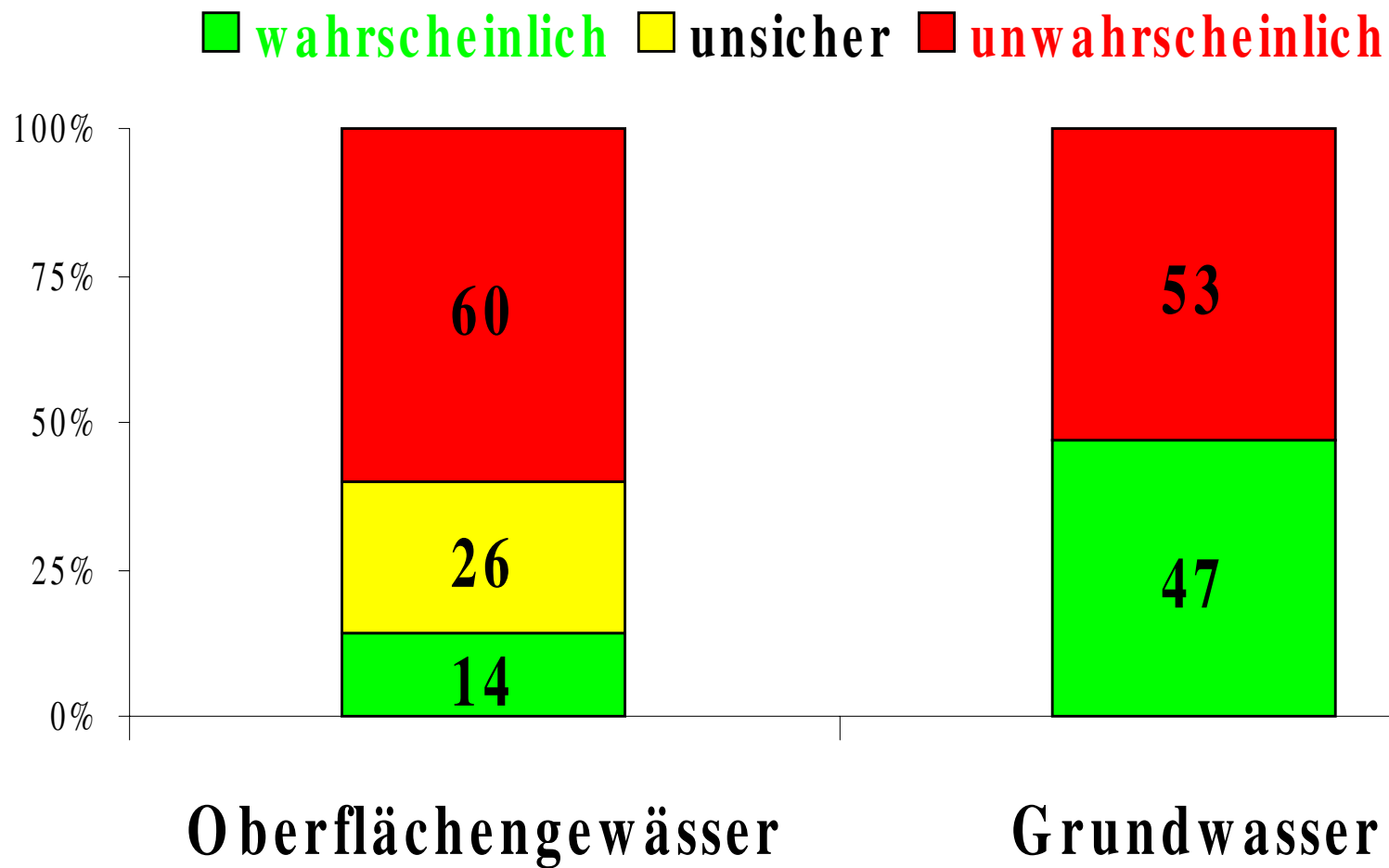
QN
(Konzentra-
tionswert)



a) Veränderung von gut nach schlecht?

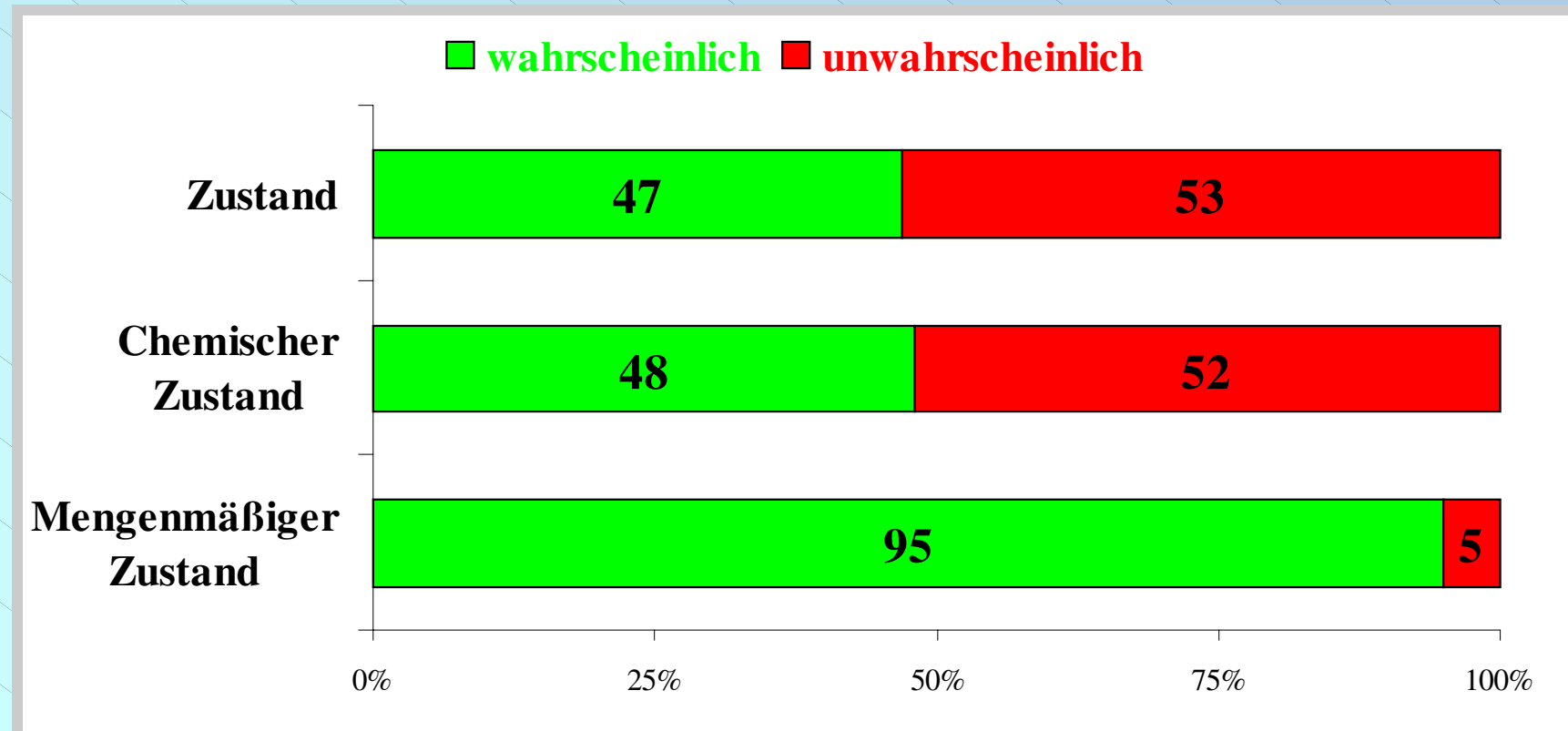
b) jede Status-Quo –
Veränderung?

Ergebnisse Bestandsaufnahme (1)



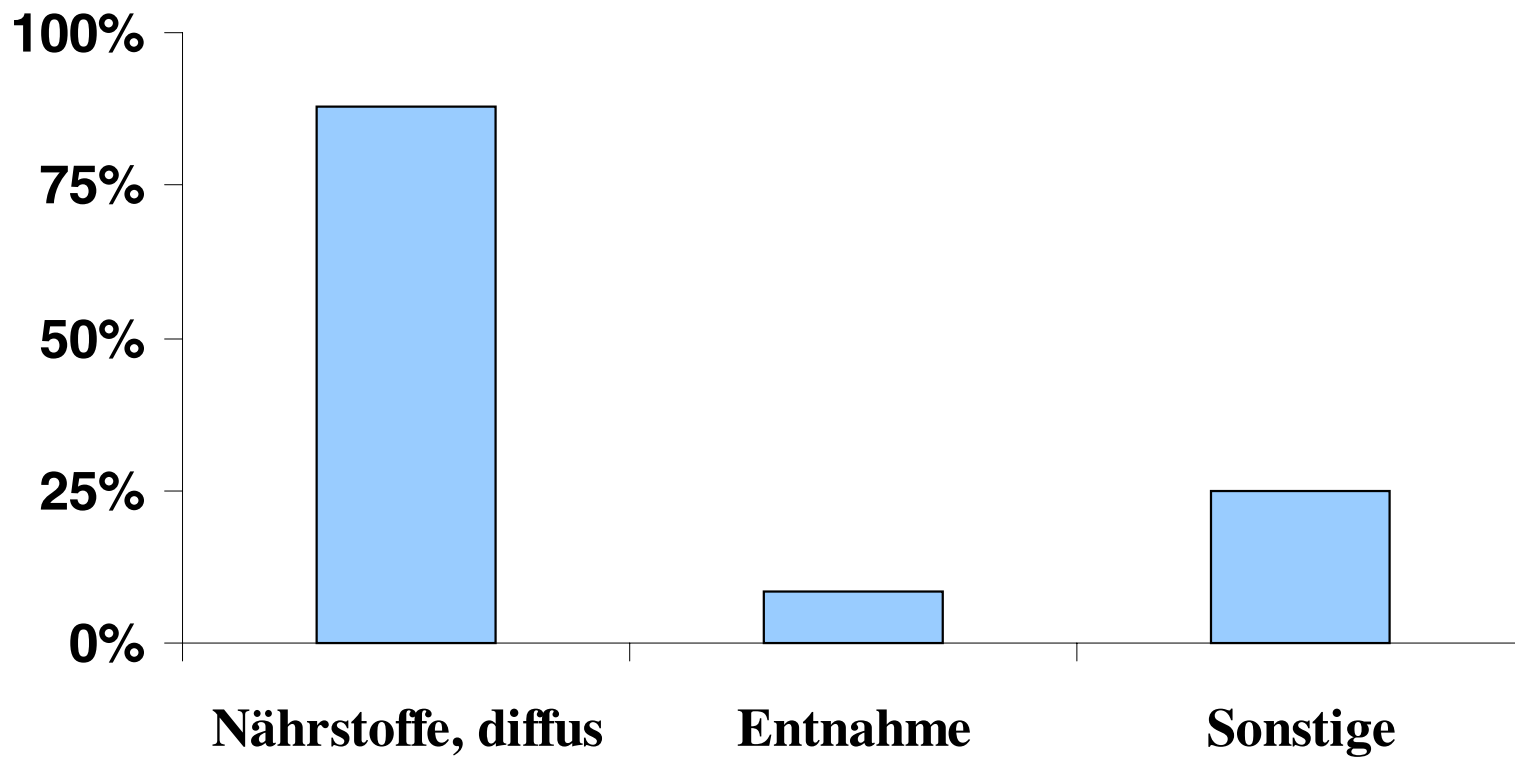
Ergebnisse Bestandsaufnahme (2)

Grundwasser



Ergebnisse Bestandsaufnahme (3) Grundwasser

Anteil an den Grundwasserkörpern



TochterRL zu prioritären Stoffen (1)

WRRL verpflichtet KOM zu Vorschlägen zu

- Liste prioritärer Substanzen (16 II)
- Identifizierung prior. gef. Substanzen (16 III)
- Qualitätsnormen aufstellen (16 VII)
- Emissionsbegrenzungen (16 VI und VIII)
- Überprüfung existierender RLen (16 X)
- Überprüfung der prior. gef. Stoffe Liste alle vier Jahre (erstmalig Ende 2005) (16 IV)

TochterRL zu prioritären Stoffen (2)

- Punkte 1 und 2 => KOM-E 2455/2001/EG
- ansonsten bisher nur „interne Entwürfe“ – keine offiziellen Vorschläge
- fraglich, ob TochterRL überhaupt noch realisierbar, da wesentliche Punkte innerhalb der KOM strittig (Stoffauswahl, Bewertungsmaßstäbe, UQN)
- UQN enthalten Mittelwerte und Maximalwerte. Bei den Maximalwerten sind im letzten Entwurf die strengen Trinkwassergrenzwerte nicht mehr enthalten

TochterRL zu prioritären Stoffen (3)

- Emissionsbegrenzungen
 - => keine Vorschläge der KOM zu erwarten -
Begründung: Subsidiarität, MS Maßnahmen sind kosteneffizienter
 - => KOM gibt den combined approach auf !!
- Konsequenz, wenn bis zum 22.12.2006 keine RL vorgeschlagen wird:
 - => MSen müssen UQN und Begrenzungsmaßnahmen für die prior. Stoffe selbst festlegen

MeeresstrategieRL (1)

- Vorschlag der KOM vom 24.10.2005
 - Ziel: Guter Meereszustand bis 2021
 - Bewirtschaftungseinheiten: Ostsee, Nordostatlantik, Mittelmeer
 - Anfangsanalyse mit Erhebung der Belastungen
 - Aufstellung von Überwachungsprogrammen
 - Entwicklung nationaler Meeresschutzstrategien

MeeresstrategieRL (2)

- **Kritik:**
 - Hauptbelastungen (Klima und Fischerei) werden nicht adressiert
 - Vorsorge- und Verursacherprinzip fehlen
 - normative Zieldefinitionen auf EU-Ebene fehlen (Referenzzustand, Bewertungsmaßstäbe, UQN) – Berücksichtigung sozio-ökonomischer Aspekte darf bei Zielfestlegung nicht gefordert werden
 - keine Berücksichtigung der Einzugsgebiete der Meere

MeeresstrategieRL (3)

- fehlende Verzahnung mit WRRL und anderen EG-RLen
- großer Erhebungsaufwand (Zustandserfassung und –bewertung) = quantitative Meeresüberwachung – besser wären ausgewählte Indikatoren
- kleiner Maßnahmenteil (mit aufwändigen KNA und Folgeabschätzungen)
- Genehmigungspflicht für Bewertung, Zustandsdef., Überwachungs- und Maßnahmenprogramme bei der KOM ist kompetenzwidrig

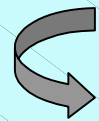
Europäisches Aktionsprogramm/ Vorschlag EG-Hochwasserrichtlinie (1)

Europäisches Aktionsprogramm zum Hochwasserrisikomanagement (2004)

- Forschungsintensivierung/Wissensaustausch
- EU-Fördermöglichkeiten
- Richtlinienvorschlag (vorgelegt am 18.01.2006)

EG-Hochwasserrichtlinie (2)

- **Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos (Art.4 -6)**
 - Einzugsgebiet
 - vergangene Hochwasserereignisse
 - Hochwasserprozesse
 - Entwicklungspläne, Flächennutzung, Bevölkerungsentwicklung
 - Wahrscheinlichkeit künftiger Hochwasserereignisse/ Klimawandel
 - Folgenabschätzung künftiger Hochwasserereignisse



Unterscheidung in Gebiete mit/ohne potenziell signifikantem Hochwasserrisiko

- innerhalb von drei Jahren, mit Überprüfung alle sechs Jahre ab 2018

EG-Hochwasserrichtlinie (3)

für Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko:

- **Hochwasserrisikokarten (Art. 7+8)**
 - Hochwasserkarten – Wasserstand, ggf. Strömungsgeschwindigkeit, Ufererosion
 - Hinweiskarten für potenzielle hochwasserbedingte Schäden
 - Betroffene, wirtschaftliche Schäden, Umweltschäden
 - bis 22.12.2013, Aktualisierung bis 22.12.2019 und ggf. alle sechs Jahre

EG-Hochwasserrichtlinie (4)

für Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko:

- **Hochwasserrisikomanagementpläne (Art. 9-12)**
 - Mitgliedsstaaten legen Schutzniveau fest
 - Maßnahmen zur Erreichung des Schutzniveaus mit Schwerpunkt auf den Maßnahmen zur Hochwasservorsorge, zur Bildung eines Hochwasserbewusstseins, Hochwasservorhersage
 - bis 22.12.2015 erstellt, Überprüfung und ggf. Aktualisierung 2021 und dann alle sechs Jahre
- **Koordinierung EG-WRRL/ Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit**

EG-Hochwasserrichtlinie (5)

Diskussionspunkte:

- NICHT nur grenzüberschreitende Gewässer
- Bestand bestehender Hochwasseraktionspläne / Hochwasserkarten
- Einbeziehung Küstenschutz
- Detailtiefe der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos
- Karten Detailtiefe, für welche Hochwasserereignisse
- inhaltliche Verzahnung mit WRRL – unterschiedliche Schutzgüter

Zusammenfassung

- CIS-Prozess anstrengend, aber lohnenswert
- GW-RL so nicht akzeptabel
- Prioritäre Stoffe RL – KOM-Abschied vom Combined approach
- MeeresstrategieRL – nicht zur reinen MonitoringRL verkommen lassen
- HochwasserRL – Rad nicht noch einmal erfinden
- Errungenschaften der WRRL müssen gegenüber anderen EG-Politiken (Verkehr, Erneuerbare Energien, Binnenmarkt) verteidigt werden !